

Haus & Grund Düren e.V.

(Vereinsatzung 2009)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Düren, Eigentümerschutzgemeinschaft e.V.“, im folgenden kurz „Verein“ genannte. Er ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen (seit de 25.09.1926) AG DN 60 VR 522.
2. Der Sitz des Vereins ist Düren.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum zu fördern und dessen gemeinschaftliche Interessen wahrzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer werden, der diese Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Beschluss
- 3.1 Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorsitzenden am Sitz der Geschäftsstelle in Düren spätestens bis zum 30. Juni mit eingeschriebenem Brief zugegangen sein.
Die bereits entstandenen oder bis zum Ende der Mitgliedschaft dort entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Kündigung nicht be-rührt.
- 3.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, insbesondere
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder,
 - bb) bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung,
 - cc) bei Rückstand in Höhe des Betrages, der dem Jahresmitgliedsbeitrag entspricht.
- 3.3 Gegen die mit Gründen zu versehene Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat die schriftliche Beschwerde zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 3.4 Nach der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§ 7 dieser Satzung).
2. Ferner sind sie berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten jährlich mit der Jahresbeitragsrechnung einen Bericht über das abgelaufene Jahr sowie die Jahresschlussrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.

Der festgelegte Jahresbeitrag ist entweder bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres oder innerhalb eines Monats ab Beitrittserklärung des Mitgliedes zu entrichten.

Die Beiträge werden als Jahresbeitrag einmalig fällig.

Zur Begründung der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Vorstand beschließt die Höhe des Aufnahmebeitrages.

Für besondere Leistungen des Vereins werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben, die ebenfalls von dem jeweiligen Vorstand beschlossen wird.

Im Falle des Verzugs des Mitglieds hinsichtlich fehlender Beitrags- und/oder Zahlungen nach der Gebührenordnung ist dem Mitglied der Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses schriftlich in Erinnerung zu bringen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung statt.

Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) die Beschlussfassung zu Jahres- und Kassenbericht
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) die Entlastung des Vereinsvorstandes
 - d) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Liegenschaften das Mitglied im Eigentum hat oder betreut. Für Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt haben, ruht das Stimmrecht, wenn der Rückstand höher ist als der Beitrag für das der Mitgliederversammlung vorangehende Kalendervierteljahr.

3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern wird geheim abgestimmt. Wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen schriftlich ein. Ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung soll in der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn
 - a) mindestens 25 % der Mitglieder oder Mitglieder mit 1/3-Stimmen, berechnet nach den Stimmrechten der letzten Mitgliederversammlung, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden verlangen,
 - b) der Vorstand es für erforderlich hält.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Gehört ein Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verein an oder ist gegen ihn ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so endet damit seine Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) im dritten Jahr, das auf die Wahl folgt und verkürzt oder verlängert sich entsprechend.
Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (z.B. Zusatzleistungsordnung (ZLO)) und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Über diese ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (engerer Vorstand) sowie bis zu zwei Beisitzer. Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins aufgrund der Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
Hierüber ist dem Vorstand auf den Vorstandssitzungen jeweils zu berichten.
6. Der engere Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils der Vorsitzende oder der Stellvertreter können mit einem anderen Mitglied des engeren Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
8. Den drei Mitgliedern des engeren Vorstandes, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.
9. Die Regelung des Abs. 8 gilt auch für sonstige Personen des Vorstandes, die für den Verein besondere Aufgaben wahrnehmen.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins bzw. Organisation (Landesverband, Zentralverband) kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder der streitenden Parteien benennt einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen gemeinsam den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

Falls sich die Beisitzer nicht binnen Monatsfrist (gerechnet ab Benennung des letzten Beisitzers) über die Person den Vorsitzenden einigen können, wird dieser vom Vereinsvorsitzenden bestimmt. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins oder von Mitgliedern mit 1/3 aller Stimmen, berechnet nach den Stimmrechten der letzten Mitgliederversammlung, gestellt werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmt.
2. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, als Liquidator durchführt. Das nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandene Vermögen ist nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliederstimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben und kurz begründet sind.